Die
Posener Zeitung
erscheint täglich mit Ausnahme
Montags.

Bestellungen
nehmen alle Post-Anstalten des
In- und Auslandes an.

Posener Zeitung.

Das
Abonnement
beträgt vierteljährl. für die Stadt
Posen 1 Rthlr., für ganz Preußen
1 Rthlr. 7 sgr. 6 pf.

Insertionsgebühren
1 sgr. 3 pf. für die viergespaltene
Zeile.

№ 125. Sonnabend den 2. Juni. 1849.

Posen, den 1. Juni. Wir geben im Folgenden eine Zusammenstellung der Abweichungen, durch welche sich der Verfassungs-Entwurf der drei Regierungen von der vom Parlament zu Frankfurt beschlossenen Reichsverfassung unterscheidet:

Frankfurter Lesart:

§. 1. Das deutsche Reich besteht aus dem Gebiete des bisherigen deutschen Bundes. Die Festsetzung der Verhältnisse des Herzogthums Schleswigs bleibt vorbehalten.

§. 6. Die Reichsgewalt ausschließlich übt dem Auslande gegenüber die völkerrechtliche Vertretung Deutschlands und der einzelnen deutschen Staaten aus.

§. 7. Die einzelnen deutschen Regierungen haben nicht das Recht, ständige Gesandte zu empfangen oder solche zu halten. Auch dürfen dieselben keine besonderen Consuln halten. Die Consuln fremder Staaten erhalten ihr Exequatur von der Reichs-Gewalt. Die Absendung von Bevollmächtigten an das Reichs-Oberhaupt ist den einzelnen Regierungen unbenommen. §. 8. Die einzelnen deutschen Regierungen sind befugt, Verträge mit anderen deutschen Regierungen abzuschließen. Ihre Befugniß zu Verträgen mit nichtdeutschen Regierungen beschränkt sich auf Gegenstände des Privatrechts, des nachbarlichen Verkehrs und der Polizei.

§. 11. Der Reichsgewalt steht die gesammte bewaffnete Macht Deutschlands zur Verfügung. §. 12. Das Reichsheer besteht aus der gesammten, zum Zwecke des Krieges bestimmten Landmacht der einzelnen deutschen Staaten. Die Stärke und Beschaffenheit des Reichsheeres wird durch das Gesetz über die Wehrverfassung bestimmt: Diejenigen Staaten, welche weniger als 500,000 Einwohner haben, sind durch die Reichsgewalt zu größeren militairischen Ganzen, welche dann unter der unmittelbaren Leitung der Reichsgewalt stehen, zu vereinigen, oder einem angränzenden größeren Staate anzuschließen. Die näheren Bedingungen einer solchen Vereinigung sind in beiden Fällen durch Vereinbarung der betheiligten Staaten durch Vermittlung und Genehmigung der Reichsgewalt festzustellen. §. 13. Die Reichsgewalt ausschließlich hat in Betreff des Heerwesens die Gesetzgebung und die Organisation; sie überwacht deren Durchführung in den einzelnen Staaten durch fortdauernde Controle. Den einzelnen Staaten steht die Ausbildung ihres Kriegswesens auf Grund der Reichs-Gesetze und der Anordnungen der Reichs-Gewalt und beziehungsweise in den Gränzen der nach §. 12 getroffenen Vereinbarungen zu. Sie haben die Verfügung über ihre bewaffnete Macht, soweit dieselbe nicht für den Dienst des Reiches in Anspruch genommen wird. §. 14. In den Fahnen-Eid ist die Verpflichtung zur Treue gegen das Reichs-Oberhaupt und die Reichs-Verfassung an erster Stelle aufzunehmen.

§. 17. Den Regierungen der einzelnen Staaten bleibt die Ernennung der Befehlshaber und Offiziere ihrer Truppen, soweit deren Stärke sie erheischt, überlassen. Für die größeren militairischen Ganzen, zu denen Truppen mehrerer Staaten vereinigt sind, ernennt die Reichsgewalt die gemeinschaftlichen Befehlshaber. Für den Krieg ernennt die Reichsgewalt die kommandirenden Generale der selbstständigen Corps, so wie das Personal der Hauptquartiere.

§. 21. Die Reichsgewalt hat die Oberaufsicht über diese Anstalten und Einrichtungen. Es steht ihr zu, die betreffenden Staaten zu gehöriger Unterhaltung derselben anzuhalten, auch dieselben aus den Mitteln des Reiches zu vermehren und zu erweitern. §. 22. Die Abgaben, welche in den Seeuferstaaten von den Schiffen und deren Ladungen für die Benutzung der Schiffahrtsanstalten erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung dieser Anstalten nothwendigen Kosten nicht übersteigen. Sie unterliegen der Genehmigung der Reichsgewalt. §. 23. In Betreff dieser Abgaben sind alle deutschen Schiffe und deren Ladungen gleichzustellen.

§. 24. Die Reichsgewalt hat das Recht der Gesetzgebung und die Oberaufsicht über die in ihrem schiffbaren Lauf mehrerer Staaten durchströmenden oder begränzenden Flüsse und Seen und über die Mündungen der in dieselben fallenden Nebenflüsse, so wie über den Schifffahrtsbetrieb und die Flößerei auf denselben. Auf welche Weise die Schiffbarkeit dieser Flüsse erhalten oder verbessert werden soll, bestimmt ein Reichsgesetz. Die übrigen Wasserstraßen bleiben der Fürsorge der Einzelstaaten überlassen. Doch steht es der Reichsgewalt zu, wenn sie es im Interesse des allgemeinen Verkehrs für nothwendig erachtet, allgemeine Bestimmungen über den Schifffahrtsbetrieb und die Flößerei auf denselben zu erlassen, so wie einzelne Flüsse unter derselben Voraussetzung den oben erwähnten gemeinsamen Flüssen gleich zu stellen. Die Reichs-Gewalt ist befugt, die Einzelstaaten zu gehöriger Erhaltung der Schiffbarkeit dieser Wasserstraßen anzuhalten.

§. 32. Die Reichsgewalt hat das Recht, so weit sie es zum Schutze des Reiches oder im Interesse des allgemeinen Verkehrs für nothwendig erachtet, zu verfügen, daß Landstraßen und Canäle angelegt, Flüsse schiffbar gemacht oder deren Schiffbarkeit erweitert werde. Die Anordnung der dazu erforderlichen baulichen Werke erfolgt nach vorgängigem Benehmen mit den betheiligten Einzelstaaten durch die Reichs-Gewalt. Die Ausführung und Unterhaltung der neuen Anlagen geschieht von Reichs wegen und auf Reichskosten, wenn eine Verständigung mit den Einzelstaaten nicht erzielt wird.

§. 35. Die Erhebung und Verwaltung der Zölle, so wie der gemeinschaftlichen Produktions- und Verbrauchssteueren geschieht nach Anordnung und unter Ober-Aufsicht der Reichs-Gewalt. Aus dem Ertrage wird ein bestimmter Theil nach Maßgabe des ordentlichen Büdgets für die Ausgaben des Reiches vorweggenommen, das Uebrige wird an die einzelnen Staaten vertheilt. Ein besonderes Reichsgesetz wird hierüber das Nähere feststellen.

§. 41. Die Reichsgewalt hat das Recht der Gesetzgebung und die Oberaufsicht über das Postwesen, namentlich über Organisation, Tarife, Transit, Portotheilung und die Verhältnisse zwischen den einzelnen Postverwaltungen. Dieselbe sorgt für gleichmäßige Anwendung der Gesetze durch Vollzugsverordnungen, und überwacht deren Durchführung in den einzelnen Staaten durch fortdauernde Controle. Der Reichsgewalt steht es zu, die innerhalb mehrerer Postgebiete sich bewegenden Course im Interesse des allgemeinen Verkehrs zu ordnen. §. 42. Postverträge mit ausländischen Postverwaltungen dürfen nur von der Reichsgewalt oder mit deren Genehmigung geschlossen werden.

§. 43. Die Reichs-Gewalt hat die Befugniß, insofern es ihr nöthig scheint, das deutsche Postwesen für Rechnung des Reiches in Gemäßheit eines Reichsgesetzes zu übernehmen, vorbehaltlich billiger Entschädigung der Berechtigten.

§. 47. Die Reichs-Gewalt hat das Recht, das Bankwesen und das Ausgeben von Papiergeld durch die Reichsgesetzgebung zu regeln. Sie überwacht die Ausübung der darüber erlassenen Reichs-Gesetze.

§. 49. Zur Bestreitung seiner Angaben ist das Reich zunächst auf seinen Antheil an den Einkünften aus den Zöllen und den gemeinsamen Produktions- und Verbrauchssteuern angewiesen. §. 50. Die Reichs-Gewalt hat das Recht, in so weit die sonstigen Einkünfte nicht ausreichen, Matrikular-Beiträge aufzunehmen. §. 51. Die Reichsgewalt ist befugt, in außerordentlichen Fällen Reichssteuern aufzulegen und zu erheben oder erheben zu lassen, so wie Anleihen zu machen oder sonstige Schulden zu kontrahiren.

§. 63. Die Reichs-Gewalt ist befugt, wenn sie im Gesammtinteresse Deutschlands gemeinsame Einrichtungen und Maßregeln nothwendig findet, die zur Begründung derselben erforderlichen Gesetze in den für die Veränderung der Verfassung vorgeschriebenen Formen zu erlassen.

§. 68. Die Würde des Reichs-Oberhauptes wird einem der regierenden deutschen Fürsten übertragen. §. 69. Die Würde ist erblich im Hause des Fürsten, dem sie übertragen worden. Sie vererbt im Mannesstamme nach dem Rechte der Erstgeburt. §. 70. Das Reichsoberhaupt führt den Titel: Kaiser der Deutschen. §. 71. Die Residenz des Kaisers ist am Sitze der Reichs-Regierung. Wenigstens während der Dauer des Reichstages wird der Kaiser dort bleibend residiren. So oft sich der Kaiser nicht am Sitze der Reichs-Regierung befindet, muß einer der Reichsminister in seiner unmittelbaren Umgebung sein. Die Bestimmungen über den Sitz der Reichs-Regierung bleiben einem Reichs-Gesetze vorbehalten. §. 72. Der Kaiser bezieht eine Civilliste, welche der Reichstag festsetzt.

Berliner Lesart:

§. 1. Das deutsche Reich besteht aus dem Gebiete derjenigen Staaten des bisherigen deutschen Bundes, welche die Reichs-Verfassung anerkennen. Die Festsetzung des Verhältnisses Oesterreichs zu dem deutschen Reiche bleibt gegenseitiger Verständigung vorbehalten.

§. 6. Die Reichsgewalt übt dem Auslande gegenüber die völkerrechtliche Vertretung des Reichs und der einzelnen deutschen Staaten aus.

§. 7. Die einzelnen deutschen Regierungen haben ihr Recht, ständige Gesandte zu empfangen oder solche zu halten, auf die Reichsgewalt übertragen. Auch werden dieselben keine besonderen Konsuln halten. Die Konsuln fremder Staaten erhalten ihr Exequatur von der Reichsgewalt. Die Absendung von Bevollmächtigten an den Reichsvorstand oder andere deutsche Regierungen ist den einzelnen Regierungen unbenommen. §. 8. Die einzelnen deutschen Regierungen sind befugt, Verträge mit andern deutschen Regierungen abzuschließen. Ihre Befugniß zu Verträgen mit nichtdeutschen Regierungen beschränkt sich auf Gegenstände, welche nicht der Zuständigkeit der Reichsgewalt zugewiesen sind.

§. 11. Im Kriege oder im Falle nothwendiger Sicherheitsmaßregeln im Frieden, steht der Reichsgewalt die gesammte bewaffnete Macht des Reiches zur Verfügung. §. 12. Das Reichsheer besteht aus der zum Zwecke des Krieges bestimmten gesammten Landmacht der einzelnen deutschen Staaten. Diejenigen deutschen Staaten, welche weniger als 500,000 Einwohner haben, sind durch die Reichsgewalt zu größeren militairischen Ganzen zu vereinigen oder zu einem angränzenden größeren Staate anzuschließen. Ueber die Bedingung solcher Zusammenlegung haben sich die betreffenden Regierungen unter Vermittelung und Genehmigung der Reichsgewalt zu vereinbaren. §. 13. Die Reichsgewalt hat in Betreff des Heerwesens die allgemeine Gesetzgebung und überwacht die Durchführung derselben in den einzelnen Staaten durch fortdauernde Kontrolle. Den einzelnen Staaten steht die Ausbildung ihres Kriegswesens auf Grund der Reichsgesetze, der Wehrverfassung und in den Grenzen der nach §. 12. abgeschlossenen Vereinbarung zu; sie haben die Verfügung über ihre bewaffnete Macht, so weit dieselbe nicht nach §. 11. für die Dienste des Reichs in Anspruch genommen wird. §. 14. Der von der Reichsgewalt ernannte Feldherr und diejenigen Generale, welche von diesem zum selbstständigen Kommando einzelner Corps bestimmt werden, so wie die Gouverneure, Kommandanten und höheren Festungsbeamten der Reichsfestungen, leisten dem Reichsvorstande und der Reichsverfassung den Eid der Treue.

§. 17. Die Besetzung der Befehlshaberstellen und die Ernennung der Offiziere in den einzelnen Kontingenten bis zu den diesen Kontingenten entsprechenden Graden, ist den betreffenden Regierungen überlassen; nur wo die Kontingente zweier oder mehrerer Staaten zu größeren Ganzen combinirt sind, ernennt die Reichsgewalt unmittelbar die Befehlshaber dieser Corps, insofern deren Grad nicht innerhalb der Ernennungsbefugniß einer der betheiligten Regierungen liegt.

§. 21. Die Reichsgewalt hat die Oberaufsicht über diese Schifffahrts-Anstalten und Einrichtungen. Es steht ihr zu, die betreffenden Staaten zu gehöriger Unterhaltung derselben anzuhalten. §. 22. Die Abgaben welche in den Seeuferstaaten von den Schiffen für die Benutzung der Schifffahrts-Anstalten erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltnng dieser Anstalten nothwendigen Kosten nicht übersteigen. §. 23. In Betreff dieser Abgaben sind alle deutschen Schiffe gleichzustellen.

§. 24. Die Reichsgewalt allein hat die Gesetzgebung über den Schifffahrtsbetrieb und über die Flößerei auf denjenigen Flüssen, Kanälen und Seen, welche mehrere deutsche Staaten im schiffbaren oder flößbaren Zustande durchströmen oder begränzen. Sie überwacht die Ausführung der darüber erlassenen Gesetze. Sie hat die Oberaufsicht über die ebenbezeichneten Wasserstraßen und über die Mündungen der in dieselben sich ergießenden Nebenflüsse. Es steht ihr zu, im Interesse des allgemeinen deutschen Verkehrs die einzelnen Staaten zur gehörigen Erhaltung und Verbesserung der Schiffbarkeit jener Wasserstraßen und Flußmündungen anzuhalten. Die Wahl der Verbesserungsmaßregeln und deren Ausführung verbleibt den einzelnen Staaten. Ueber die Aufbringung der erforderlichen Mittel ist nach Maßgabe der reichsgesetzlichen Bestimmung zu entscheiden. Alle übrigen Flüsse, Kanäle und Seen bleiben der Fürsorge der einzelnen Staaten überlassen.

§. 32. Der Reichsgewalt steht das Recht zu, zum Schutze des Reiches oder im Interesse des allgemeinen deutschen Verkehrs zu verfügen, daß aus Reichsmitteln Landstraßen und Kanäle angelegt, Flüsse schiffbar gemacht, oder in ihrer Schiffbarkeit erweitert werden. Die Anordnung der dazu erforderlichen wasserbaulichen Werke erfolgt nach vorgängiger Verständigung mit den betheiligten einzelnen Staaten; diesen bleibt die Ausführung und auf Reichskosten die Unterhaltung der neuen Anlagen überlassen.

§. 35. Die Erhebung und Verwaltung der Zölle, sowie der gemeinschaftlichen Productions- und Verbrauchssteuern, geschieht unter Oberaufsicht der Reichsgewalt.

§. 41. Die Reichsgewalt hat das Recht der Gesetzgebung und die Oberaufsicht über das Postwesen, namentlich über Organisation, Tarife, Transit, Portotheilung und die Verhältnisse zwischen den einzelnen Postverwaltungen. §. 42. Postverträge mit ausländischen Postverwaltungen dürfen nur mit Genehmigung der Reichsgewalt geschlossen werden.

fehlt.

§. 46. Der Reichsgewalt steht über das Bankwesen und über das Ausgeben von Papiergeld die Erlassung allgemeiner Gesetze und die Oberaufsicht zu.

§. 48. Zur Bestreitung seiner Ausgaben ist das Reich zunächst auf die Matrikular-Beiträge der einzelnen Staaten angewiesen. §. 49. Die Reichsgewalt ist befugt, in außerordentlichen Fällen Anleihen zu machen oder sonstige Schulden zu kontrahiren.

fehlt.

§. 65. Die Regierung des Reichs wird von einem Reichsvorstande an der Spitze eines Fürsten-Kollegiums geführt. §. 66. Die Würde des Reichsvorstandes ist mit der Krone von Preußen verbunden. §. 67. Das Fürsten-Kollegium besteht aus 6 Stimmen, und zwar: 1) Preußen, 2) Baiern, 3) Würtemberg, Baden, beide Hohenzollern, 4) Sachsen, die Sächsischen Herzogthümer Reuß, Anhalt, Schwarzburg, 5) Hannover, Braunschweig, Oldenburg, Mecklenburg, Holstein, die Hansestädte, 6) Kurhessen, Hessen-Darmstadt, Nassau, Hessen-Homburg, Luxemburg und Limburg, Waldeck, Lippe-Detmold, Schaumburg-Lippe, Frankfurt. Die Staaten, welche einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten zum Fürsten-Kollegium bestellen, haben sich über dessen Wahl zu verständigen; für

Frankfurter Lesart:

§. 73. Die Person des Kaisers ist unverletzlich. Der Kaiser übt die ihm übertragene Gewalt durch verantwortliche, von ihm ernannte Minister aus.

§. 80. Der Kaiser hat das Recht des Gesetzes-Vorschlages. Er übt die gesetzgebende Gewalt in Gemeinschaft mit dem Reichstage unter den verfassungsmäßigen Beschränkungen aus. Er verkündigt die Reichsgesetze und erläßt die zur Vollziehung derselben nöthigen Verordnungen.

§. 84. Ueberhaupt hat der Kaiser die Regierungs-Gewalt in allen Angelegenheiten des Reiches nach Maßgabe der Reichs-Verfassung. Ihm als Träger dieser Gewalt stehen diejenigen Rechte und Befugnisse zu, welche in der Reichs-Verfassung der Reichs-Gewalt beigelegt und dem Reichstage nicht zugewiesen sind.

§. 88. Die Mitglieder des Staatenhauses werden zur Hälfte durch die Regierung und zur Hälfte durch die Volksvertretung der betreffenden Staaten ernannt. In denjenigen deutschen Staaten, welche aus mehreren Provinzen oder Ländern mit abgesonderter Verfassung oder Verwaltung bestehen, sind die durch die Volksvertretung dieses Staates zu ernennenden Mitglieder des Staatenhauses nicht von der allgemeinen Landesvertretung, sondern von den Vertretungen der einzelnen Länder oder Provinzen (Provinzialständen) zu ernennen. Das Verhältniß, nach welchem die Zahl der diesen Staaten zukommenden Mitglieder unter die einzelnen Länder oder Provinzen zu vertheilen ist, bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten. Wo zwei Kammern bestehen und eine Vertretung nach Provinzen nicht Statt findet, wählen beide Kammern in gemeinsamer Sitzung nach absoluter Stimmenmehrheit.

§. 94. Die Mitglieder des Volkshauses werden für das erste Mal auf vier Jahre, demnächst immer auf drei Jahre gewählt.

§. 100. Ein Reichstags-Beschluß kann nur durch die Uebereinstimmung beider Häuser gültig zu Stande kommen. §. 101. Ein Reichstags-Beschluß, welcher die Zustimmung der Reichs-Regierung nicht erlangt hat, darf in derselben Sitzungs-Periode nicht wiederholt werden. Ist von dem Reichstage in drei sich unmittelbar folgenden ordentlichen Sitzungs-Perioden derselbe Beschluß unverändert gefaßt worden, so wird derselbe, auch wenn die Zustimmung der Reichs-Regierung nicht erfolgt, mit dem Schlusse des dritten Reichstages zum Gesetz. Eine ordentliche Sitzungs-Periode, welche nicht wenigstens vier Wochen dauert, wird in dieser Reihenfolge nicht mitgezählt.

§. 103. Die Dauer der Finanzperiode und Budgetbewilligung ist ein Jahr. Nach erfolgter Prüfung und Bewilligung durch das Volkshaus wird das Budget an das Staatenhaus abgegeben. Diesem steht, innerhalb des Gesammtbetrages des ordentlichen Budgets, so wie derselbe auf dem ersten Reichstage oder durch spätere Reichstagsbeschlüsse festgestellt ist, nur das Recht zu, Erinnerungen und Ausstellungen zu machen, über welche das Volkshaus endgültig beschließt.

§. 114. Jedes Haus hat das Recht, seine Mitglieder wegen unwürdigen Verhaltens im Hause zu bestrafen und äußersten Falls auszuschließen. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung jedes Hauses.

§. 116. Jedes Haus hat das Recht, sich seine Geschäftsordnung selbst zu geben. Die geschäftlichen Beziehungen zwischen beiden Häusern werden durch Uebereinkunft beider Häuser geordnet.

§. 118. In diesem letzteren Falle ist dem betreffenden Hause von der angeordneten Maßregel sofort Kenntniß zu geben. Es steht demselben zu, die Aufhebung der Haft oder Untersuchung bis zum Schlusse der Sitzungs-Periode zu verfügen.

§. 121. Die Reichsminister haben das Recht, den Verhandlungen beider Häuser des Reichstages beizuwohnen und jederzeit von denselben gehört zu werden.

§. 126. Zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehören: Strafgerichtsbarkeit über die Anklagen gegen die Minister der Einzelstaaten, in so fern sie deren ministerielle Verantwortlichkeit betreffen. Klagen gegen den Reichs-Fiskus.

§. 130. Dem Deutschen Volke sollen die nachstehenden Grundrechte gewährleistet sein. Sie sollen den Verfassungen der Deutschen Einzelstaaten zur Norm dienen, und keine Verfassung oder Gesetzgebung eines Deutschen Einzelstaates soll dieselben je aufheben oder beschränken können.

§. 137. Vor dem Gesetze gilt kein Unterschied der Stände. Der Adel als Stand ist aufgehoben. Alle Standes-Vorrechte sind abgeschafft. Die Deutschen sind vor dem Gesetze gleich. Alle Titel, in so weit sie nicht mit einem Amte verbunden sind, sind aufgehoben und dürfen nie wieder eingeführt werden. Kein Staats-Angehöriger darf von einem auswärtigen Staate einen Orden annehmen. Die öffentlichen Aemter sind für alle Befähigten gleich zugänglich. Die Wehrpflicht ist für Alle gleich; Stellvertretung bei derselben findet nicht statt.

§. 138. Die Polizei-Behörde muß Jeden, den sie in Verwahrung genommen hat, im Laufe des folgenden Tages entweder freilassen oder der richterlichen Behörde übergeben.

§. 139. Die Todesstrafe, ausgenommen wo das Kriegsrecht sie vorschreibt oder das Seerecht im Falle von Meutereien sie zuläßt, so wie die Strafen des Prangers, der Brandmarkung und der körperlichen Züchtigung, sind abgeschafft.

§. 143. Jeder Deutsche hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern. Die Preßfreiheit darf unter keinen Umständen und in keiner Weise durch vorbeugende Maßregeln, namentlich Censur, Concessionen, Sicherheitsbestellungen, Staatsauflagen, Beschränkungen der Druckereien oder des Buchhandels, Postverbote oder andere Hemmungen des freien Verkehrs beschränkt, suspendirt oder aufgehoben werden. Ueber Preßvergehen, welche von Amts wegen verfolgt werden, wird durch Schwurgerichte geurtheilt. Ein Preßgesetz wird vom Reiche erlassen.

§. 144. Jeder Deutsche hat volle Glaubens- und Gewissensfreiheit. Niemand ist verpflichtet seine religiöse Ueberzeugung zu offenbaren.

§. 147. Jede Religions-Gesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, bleibt aber den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen. Keine Religions-Gesellschaft genießt vor andern Vorrechte durch den Staat; es besteht fernerhin keine Staatskirche. §. 148. Niemand soll zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit gezwungen werden.

§. 153. Das Unterrichts- und Erziehungswesen steht unter der Oberaufsicht des Staates, und ist, abgesehen vom Religionsunterricht, der Beaufsichtigung der Geistlichkeit als solcher enthoben.

§. 157. Für den Unterricht in Volksschulen und niederen Gewerbeschulen wird kein Schulgeld bezahlt Unbemittelten soll auf allen öffentlichen Unterrichts-Anstalten freier Unterricht gewährt werden.

§. 159. Dieses (Petitions-) Recht kann sowohl von Einzelnen als von Corporationen und von Mehreren im Vereine ausgeübt werden.

§. 162. Die Deutschen haben das Recht, Vereine zu bilden. Dieses Recht soll durch keine vorbeugende Maßregel beschränkt werden.

§. 165. Jeder Grund-Eigenthümer kann seinen Grundbesitz unter Lebenden und von Todes wegen ganz oder theilweise veräußern. Den Einzelstaaten bleibt überlassen, die Durchführung des Grundsatzes der Theilbarkeit alles Grundeigenthums durch Uebergangsgesetze zu vermitteln.

§. 169. Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden, Jagddienste, Jagdfrohnden und andere Leistungen für Jagdzwecke sind ohne Entschädigung aufgehoben.

§. 176. Die Militairgerichtsbarkeit ist auf die Aburtheilung militairischer Verbrechen und Vergehen, so wie der Militair-Disciplinar-Vergehen beschränkt, vorbehaltlich der Bestimmungen für den Kriegsstand.

§. 179. In Strafsachen gilt der Anklage-Prozeß. Schwurgerichte sollen jedenfalls in schweren Strafsachen und bei allen politischen Vergehen urtheilen.

§. 184. Jede Gemeinde hat als Grundrechte ihrer Verfassung die selbstständige Verwaltung ihrer Gemeindeangelegenheiten mit Einschluß der Ortspolizei, unter gesetzlich geordneter Oberaufsicht des Staates.

§. 187. Die Volksvertretung hat eine entscheidende Stimme bei der Gesetzgebung, bei der Besteuerung, bei der Ordnung des Staatshaushaltes; auch hat sie — wo zwei Kammern vorhanden sind, jede Kammer für sich — das Recht des Gesetzvorschlags, der Beschwerde, der Adresse, so wie der Anklage der Minister.

Berliner Lesart:

den Fall der Nichtverständigung wird ein Reichsgesetz die Mitwirkung der Betheiligten bestimmen.

§. 68. Der Reichsvorstand wird während der Dauer des Reichstages am Sitze der Reichsregierung residiren. So oft sich der Reichsregierung befindet, muß einer der Reichsminister in seiner unmittelbaren Umgebung sein. §. 69. Der Reichsvorstand übt die ihm übertragene Gewalt durch verantdurch verantwortliche, von ihm ernannte Minister aus.

§. 76. Das Fürsten-Kollegium unter dem Vorsitze des Reichsvorstandes, oder in dessen Verhinderung unter dem Vorsitze Baierns, hat das Recht des Gesetzes-Vorschlages. Es übt die Gesetzgebende Gewalt in Gemeinschaft mit dem Reichstage unter den verfassungsmäßigen Beschränkungen aus. §. 77. Das Fürstenkollegium faßt seine Beschlüsse durch absolute Majorität der anwesenden Bevollmächtigten. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. § 78. Der Reichvorstand verkündigt die Reichsgesetze und erläßt die zur Vollziehung derselben nöthigen Verordnungen

§. 82. Ueberhaupt hat der Reichsvorstand in allen Angelegenheiten des Reiches nach Maßgabe der Reichsverfassung die Regierungsgewalt, welche derselbe nach §. 76 als Theilhaber an der gesetzgebenden Gewalt unter Zustimmung und in Verbindung mit dem Fürsten-Kollegium ausübt. Dem Reichsvorstande stehen diejenigen Rechte und Befugnisse zu, welche in der Verfassung der Reichsgewalt beigelegt und dem Reichstage nicht zugewiesen sind.

§. 86. Die Mitglieder des Staatenhauses werden zur Hälfte durch die Regierung und zur Hälfte durch die Volksvertretung der betreffenden Staaten ernannt. Wo zwei Kammern bestehen, wird die Hälfte von jeder Kammer gewählt; bei ungleichen Hälften fällt die größere auf das Volkshaus.

§. 92. Die Mitglieder des Volkshauses werden auf vier Jahre gewählt.

§. 98. Ein Reichstags-Beschluß kann nur durch die Uebereinstimmung beider Häuser gültig zu Stande kommen. §. 99. Ein Reichsbeschluß kann nur durch die Uebereinstimmung beider Häusr einerseits, so wie des Reichsvorstandes und Fürsten-Kollegiums andererseits, gültig zu Stande kommen. Ein Reichstagsbeschluß, welcher die Zustimmung der Reichsregierung nicht erlangt hat, darf in derselben Sitzungs-Periode nicht wiederholt werden.

§. 101. Die Dauer der Finanzperiode und Budgetbewilligung ist drei Jahre. Nach erfolgter Prüfung und Bewilligung durch das Volkshaus wird das Budget an das Staatenhaus zur Berathung und Beschlußnahme abgegeben. Wenn dieser Beschluß nicht mit dem des Volkshauses übereinstimmt, so geht das Budget zu fernerer Verhandlung an das Volkshaus zurück. Ein endgültiger Beschluß kann nur durch die Uebereinstimmung beider Häuser zu Stande kommen.

§. 112. Jedes Haus hat das Recht, seine Mitgieder wegen unwürdigen Verhaltens zu bestrafen und äußersten Falls auszuschließen. Das Nähere darüber bestimmt die Geschäftsordnung jedes Hauses.

§. 111. Es soll eine allgemeine Geschäftsordnung unter Zustimmung beider Häuser erlassen werden. Die Anwendung dieser Geschäftsordnung im Einzelnen, bleibt den Beschlüssen jedes Hauses vorbehalten.

§. 116. In diesem letzteren Falle (bei Ergreifung auf frischer That) ist dem betreffenden Hause von der angeordneten Maßregel sofort Kenntniß zu geben.

§. 119. Die Reichs-Minister und die von ihnen bezeichneten Kommissarien haben das Recht, den Verhandlungen beider Häuser des Reichstages beizuwohnen und jederzeit von denselben gehört zu werden.

§. 124. Strafgerichtsbarkeit über die Anklagen gegen die Minister der Einzelstaaten, insofern sie deren ministerielle Veranwortlichkeit betreffen und die Gerichte der Einzelstaaten dazu nicht kompetent sind. Klagen gegen den Reichs-Fiskus, wo ein gemeinrechtlicher Gerichtsstand nicht begründet sein sollte.

§. 128. Dem deutschen Volke sollen die nachstehenden Grundrechte gewährleistet sein. Sie dienen den Verfassungen der deutschen Einzelstaaten zur Norm und werden ihre Anwendung auf deren besondere Verhältnisse in den Gesetzgebungen dieser Staaten finden.

§. 135. Vor dem Gesetze gilt kein Unterschied der Stände. Alle Standesvorrechte sind abgeschafft. Die Deutschen sind vor dem Gesetze gleich. Die öffentlichen Aemter sind für alle Befähigten gleich zugänglich. Die Wehrpflicht ist für Alle gleich; Stellvertretung bei derselben findet nicht statt. Das Nähere hierüber wird durch das Wehrgesetz bestimmt.

§. 136. Die Polizei-Behörde muß Jeden, den sie in Verwahrung genommen hat, im Laufe des folgenden Tages entweder freilassen oder der zuständigen Behörde übergeben.

§. 137. Die Strafen des Prangers, der Brandmarkung und der körperlichen Züchtigung sind abgeschafft.

§. 141. Jeder Deutsche hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern. Die Censur darf nicht eingeführt werden. Ein Preßgesetz zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und der Rechte Dritter wird vom Reiche erlassen werden. Ueber Preßvergehen, welche von Amts wegen verfolgt werden, wird durch Schwurgerichte geurtheilt.

§. 142. Jeder Deutsche hat volle Glaubens- und Gewissensfreiheit.

§. 145. Jede Religionsgeschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig und bleibt im Besitz und Genuß der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds. Es besteht fernerhin keine Staatskirche. Neue Religionsgesellschaften dürfen sich bilden; einer Anerkennung ihres Bekenntnisses durch den Staat bedarf es nicht. §. 149. Niemand soll von Staats wegen zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit gezwungen werden.

§. 151. Das Unterrichts- und Erziehungswesen steht unter der Ober-Aufsicht des Staats; er übt sie durch eigene von ihm ernannte Behörden aus.

§. 155. Unbemittelten soll in allen Volksschulen und niederen Gewerbeschulen freier Unterricht ertheilt werden.

§. 157. Dieses (Petitions-) Recht kann sowohl von Einzelnen als von Corporationen ausgeübt werden, beim Heer und der Kriegsflotte jedoch nur in der Weise, wie es die Disziplinar-Vorschriften bestimmen.

§. 160. Die Deutschen haben das Recht, Vereine zu bilden. Dieses Recht soll durch keine vorbeugende Maßregel beschränkt werden. Die Ausübung der in diesem Paragraphen und im §. 159. festgestellten Rechte soll zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit durch das Gesetz geregelt werden.

§. 163. Die Bestimmungen über die Veräußerlichkeit und Theilbarkeit des Grundeigenthums sowohl unter Lebenden als von Todes wegen, bleiben der Gesetzgebug der Einzelstaaten überlassen.

§. 167. Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden, Jagddienste, Jagdfrohnden und andere Leistungen für Jagdzwecke sind aufgehoben. Die Entschädigung bleibt der Landesgesetzgebung überlassen.

§. 174. Der Militairgerichtsbarkeit verbleibt die Aburtheilung der von Militair-Personen verübten Verbrechen und Vergehen, mit Einschluß der Disziplinarfälle.

§. 177. In Strafsachen gilt der Anklageprozeß. Schwurgerichte sollen jedenfalls über schwerere Strafsachen und schwerere politische Vergehen urtheilen.

§. 182. Jede Gemeinde hat als Grundrechte ihre Verfassung: die selbstständige Verwaltung ihrer Gemeinde-Angelegenheiten unter gesetzlich geordneter Oberaufsicht des Staates.

§. 185. Die Volksvertretung hat eine entscheidende Stimme bei der Gesetzgebung, bei der Besteuerung, bei der Ordnung des Staatshaushalts; auch hat sie das Recht des Gesetzvorschlags, der Beschwerde, so wie der Anklage der Minister.

Frankfurter Lesart:

§. 190. Bei jedem Regierungswechsel tritt der Reichstag, falls er nicht schon versammelt ist, ohne Berufung zusammen, in der Art, wie er das letzte Mal zusammengesetzt war. Der Kaiser, welcher die Regierung antritt, leistet vor den zu einer Sitzung vereinigten beiden Häusern des Reichstages einen Eid auf die Reichsverfassung. Der Eid lautet: „Ich schwöre, das Reich und die Rechte des deutschen Volkes zu schirmen, die Reichsverfassung aufrecht zu erhalten und sie gewissenhaft zu vollziehen. So war mir Gott helfe." Erst nach geleistetem Eide ist der Kaiser berechtigt, Regierungshandlungen vorzunehmen.

§. 196. Abänderungen in der Reichsverfassung können nur durch einen Beschluß beider Häuser und mit Zustimmung des Reichsoberhauptes erfolgen. Zu einem solchen Beschluß bedarf es in jedem der beiden Häuser: 1) der Anwesenheit von wenigstens zwei Dritteln der Mitglieder; 2) zweier Abstimmungen, zwischen welchen ein Zeitraum von wenigstens acht Tagen liegen muß; 3) einer Stimmenmehrheit von wenigstens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder bei jeder der beiden Abstimmungen. Der Zustimmung des Reichsoberhauptes bedarf es nicht, wenn in drei sich unmittelbar folgenden ordentlichen Sitzungsperioden derselbe Reichstagsbeschluß unverändert gefaßt worden. Eine ordentliche Sitzungsperiode, welche nicht wenigstens vier Wochen dauert, wird in dieser Reihenfolge nicht mitgezählt.

§. 197. Im Falle des Krieges oder Aufruhrs können die Bestimmungen der Grundrechte über Verhaftung, Haussuchung und Versammlungsrecht von der Reichsregierung oder der Regierung eines Einzelstaates für einzelne Bezirke zeitweise außer Kraft gesetzt werden; jedoch nur unter folgenden Bedingungen: 1) die Verfügung muß in jedem einzelnen von dem Gesammtministerium des Reiches oder Einzelstaates ausgehen; 2) das Ministerium des Reiches hat die Zustimmung des Reichstages, das Ministerium des Einzelstaates die des Landtages, wenn dieselben zur Zeit versammelt sind, sofort einzuholen. Wenn dieselben nicht versammelt sind, so darf die Verfügung nicht länger als 14 Tage dauern, ohne daß dieselben zusammenberufen und die getroffenen Maßregeln zu ihrer Genehmigung vorgelegt werden.

Berliner Lesart:

§. 188. Der Reichsvorstand leistet auf die Reichsverfassung folgendes eidliches Gelöbniß: „Ich schwöre, das Reich und die Rechte des deutschen Volkes zu schirmen, die Reichsverfassung aufrecht zu erhalten und sie gewissenhaft zu vollziehen. So wahr mir Gott helfe!" Der Eid der Bevollmächtigten zum Fürsten-Kollegium lautet wie folgt: Ich schwöre, das Reich und die Rechte des deutschen Volks zu schirmen und die Reichsverfassung aufrecht zn halten. So wahr mir Gott helfe! Diese Eidesleistungen geschehen bei Einführung gegenwärtiger Verfassung vor den zu einer Sitzung vereinigten beiden Häusern des Reichstags. Bei späterm Wechsel wird der Eid im versammelten Fürsten-Kollegium abgelegt, und die darüber aufgenommene Urkunde dem nächsten Reichstage übergeben.

§. 194. Abänderungen in der Reichsverfassung können nur durch einen Beschluß beider Häuser und mit Zustimmung sowohl des Reichsvorstandes, als des Fürsten-Kollegiums erfolgen. Zu einem solchen Beschluß bedarf es in jedem der beiden Häuser: 1) Der Anwesenheit von wenigstens zwei Dritteln der Mitglieder; 2) zweier Abstimmungen, zwischen welchen ein Zeitraum von wenigstens acht Tagen liegen muß; 3) einer Stimmenmehrheit von wenigstens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder bei jeder der beiden Abstimmungen.

§. 195. Im Falle des Kriegs oder Aufruhrs können die Bestimmungen der Grundrechte über den Gerichtsstand, die Presse, Verhaftung, Haussuchung und Versammlungsrecht von der Reichsregierung oder der Regierung eines Einzelstaates für einzelne Bezirke zeitweise außer Kraft gesetzt werden; jedoch nur unter folgenden Bedingungen: 1) Die Verfügung muß in jedem einzelnen Falle von dem Gesammtministerium des Reiches oder Einzelstaats ausgehen; 2) Das Ministerium des Reiches hat die Zustimmung des Reichstages, das Ministerium des Einzelstaates die des Landtages, wenn dieselben zur Zeit versammelt sind, sofort einzuholen. Wenn dieselben nicht versammelt sind, so müssen bei ihrem Zusammentreten die getroffenen Maßregeln ihnen sofort zur Genehmigung vorgelegt werden.

(Die dem Entwurf beigegebene Vorlage des neuen Reichswahlgesetzes werden wir morgen nachliefern.)

Posen, den 1. Juni. Die heutige Nummer des Pr Staats-Anzeigers bringt das vom Staatsministerium oktroyirte Wahlgesetz für die zweite Kammer; wir werden dasselbe unsern Lesern im nächsten Blatte dieser Zeitung mittheilen. Die Urwahlen sollen am 2ten Juli stattfinden, die Kammern selbst am 7. August zusammentreten.

Berlin, den 31. Mai. Das seit einigen Tagen hier verbreitete Gerücht, als sei der Major des 1. Bataillons der Berliner Landwehr Stein v. Kaminski, von seinen Leuten tödtlich verwundet worden, ist ungegründet. Seine hier lebende Familie hat noch am 29. d. einen Brief von ihm erhalten, in welchem er ihr Nachricht von seinem Wohlbefinden giebt. Die 2. und 4. Compagnie des Bataillons haben sich zwar vieler Vergehen schuldig gemacht, doch sind diese mehr als Excesse denn als Insubordinationsfehler zu betrachten und werden nach der Strenge des Gesetzes bestraft werden. — Das dritte Bataillon der Berliner Landwehr, welches der Major v. Plötz befehligt, hat den General v. Webern schon mehrmals dringend ersucht, bei einem Kampf an die Spitze gestellt zu werden, damit es seinen Muth und seine ehrenhafte Gesinnung durch die That bewähren und die ihm von einigen verführten Kameraden beigebrachte Scharte auswetzen könne. Der General hat dem Bataillon zugesagt, bei erster Gelegenheit seinen Wunsch zu erfüllen. — Die Landwehr in Prüm, welche den dortigen Zeughaussturm nicht abwehrte, sondern sogar die Thüren des Zeughauses den Plünderern öffnete, soll nicht entlassen, sondern vor ein Kriegsgericht gestellt werden. — Viele bereits einberufene verheirathete Landwehrmänner sollen wieder in ihre Heimath entlassen und dafür unverheirathete Landwehrmänner eingezogen werden, da nach den Listen an letzteren fast in allen Kreisen ein großer Ueberfluß ist.

— Der Magistrat war vorgestern zu einer außerordentlichen Sitzung berufen, um von einem bedeutenden Cassenverbrechen Kenntniß zu nehmen. Es ist der Commune die Summe von 48,775 Thlr. 5proc. convertirter Stadt-Obligationen entwendet worden, und als Thäter der Buchhalter Felgentreu angesehen, der sich bereits auf flüchtigen Fuß begeben hat. Bekanntlich hat die Stadtverordneten-Versammlung den Verkauf von 500,000 Thlr. 5proc. Stadt-Obligationen beschlossen. Der Verkauf ist hiesigen Bankiers übertragen, welche ihn in der Art an der Börse zu bewirken pflegen, daß Nachmittags die Abholung der Effecten aus dem Rathhause auf ihre Anweisung erfolgt. Zu diesem Behuf sind die betreffenden Kassenbeamten in den Besitz eines bestimmten Vorraths jener Effekten gesetzt, welche in einem Blechkasten verschlossen liegen. Der Buchhalter Felgentreu, dem dies Depositum mit anvertraut war, hat jenen Umstand benutzt und von den untern Lagen der Effecten die angegebene Summe entfernt, indem er das äußere Volumen durch Substituirung einiger Lagen weißen Papiers wiederherstellte. Mit dieser betrügerischen Veränderung lieferte er am Sonnabend um 5 Uhr den Kassenbestand ab, und da das Pfingstfest dazwischen trat, so wurde der Diebstahl erst am Dienstag Abend gegen 5 Uhr entdeckt. Leider hat der Thäter dadurch einen Vorsprung von drei vollen Tagen gewonnen. Man hofft indeß, er werde die Früchte seines Diebstahls nicht genießen, da von einem Verkauf jener Papiere am hiesigen Platz bis jetzt nichts verlautet hat, derselbe aber außerhalb leicht auf Schwierigkeiten stoßen möchte. Das Gerücht von diesem Diebstahl hatte im Publikum zu der Besorgniß Veranlassung gegeben, daß die Sparkasse bestohlen sei. Es wird indeß weder diese, noch irgend eine andere Specialkasse des Magistrats von jenem Verbrechen affizirt.

— Am 29. d. M. haben sich 119 Gemeinden des Havellandes dem hiesigen Treubund angeschlossen und durch Abgeordnete in denselben aufnehmen lassen. Außerdem traten an demselben Tage noch 344 Personen in den Bund ein.

Hamburg den 29. Mai. Der „Alton. Merkur" vom 29. Mai enthält folgende amtliche Nachricht: Dem unterzeichneten Departement ist heute die betrübende Nachricht zugegangen, daß der Chef des Stabes unsers verehrten Generals, der königlich preußische Hauptmann im großen Generalstabe, von Delius, Ritter ꝛc., am 23. d. M. vor Fridericia von einer feindlichen Gewehrkugel tödtlich getroffen, am 26. d. M. den Tod der Helden gestorben ist. Seit dem Beginne unserer Erhebung kämpfend für die Sache unseres Landes, wandte er den unermüdlichsten Fleiß der Neubildung unseres Heeres zu, war er den jungen Truppen in jedem Gefechte Führer und leuchtendes Vorbild. Ausgerüstet mit allen Eigenschaften des Kriegers, die eine große Zukunft ihm voraussagen ließen, ward er dem Vaterlande viel zu früh entrissen, aber sein Andenken wird bleibend sein in der werdenden Geschichte der Schleswig-Holsteinischen Armee. Gottorff, den 27. Mai 1849.

Das Departement des Kriegswesens. **Jacobsen.**

Hadersleben den 27. Mai. Als authentisch können wir Ihnen heute mittheilen, daß die Baiern in Skanderburg eingerückt sind und die Preußen eine Position zwischen dieser Stadt und Aarhuus eingenommen haben, während sich der feindliche General, einen Kampf vermeidend, bis gegen Randers zurückgezogen hat.

Die Leiche des Hauptmanns **Delius** ist heute Mittag hier durchgebracht, um in Apenrade begraben zu werden. Mit inniger Wehmuth und Theilnahme sahen wir die irdische Hülle dieses für unser Vaterland gefallenen Kriegers durchpassiren.

Frankfurt, den 27. Mai. Bekanntlich wird der Reichs-Verweser von Berlin aus zur Niederlegung seines Amtes gedrängt, deren sich derselbe indessen mit Entschiedenheit weigert. In dieser Weigerung wird der Reichs-Verweser auch von dem jetzigen Reichs-Ministerium unterstützt, wenigstens war es bisher der Fall. In Berlin scheint man nun aber jetzt die direkte Angriffsweise, als nicht zum Ziele führend, aufgegeben zu haben, und zu indirekten Angriffsmitteln übergegangen zu sein. — Es heißt, daß sich seit einigen Tagen ein Agent des Berliner Kabinets hier in Frankfurt befinde, ein Herr Sp—l, der zu jenem Zwecke, Rücktritt des Reichs-Verwesers, Unterhandlungen mit einem Theile des Reichs-Ministeriums angeknüpft haben soll, die, wie von jener Seite gehofft wird, die Erreichung des in Berlin gewünschten Zieles in nahe Aussicht stellen.

Frankfurt, den 28. Mai. (K. Ztg.) In der auf morgen anberaumten Sitzung des Parlaments wird, wie man nicht bezweifelt, ein Antrag auf **Verlegung** desselben nach Baden oder der Pfalz eingebracht und zum Beschlusse erhoben werden. Der Antrag wäre schon neulich gestellt worden, als das Reichs-Ministerium die sofortige Vereidigung oder Entfernung der „reichsfeindlichen" Truppen ablehnte, aber damals war man für ein solches Aeußerstes der Majorität noch nicht sicher. Seitdem sind abermals fast 20 Mitglieder ausgeschieden, und unter den Zurückgebliebenen kann die Majorität nicht mehr zweifelhaft sein. — Zur Verhinderung einer auf morgen trotz des Verbotes in Rheinhessen abzuhaltenden Volks-Versammlung und zur Niederhaltung der Einbrüche von der Pfalz aus sind fünf Hessen-Darmstädtische Bataillone über den Rhein gegangen und ist auch von Mainz aus eine entsprechende Macht in Bewegung gesetzt. Die pfälzischen Freischaaren sind bereits in Worms und haben dort gewaltsame Werbungen in der Art angestellt, daß sie die angesehensten Einwohner zu einem ersten Gliede formirt haben, welches im Falle eines Angriffes vorangestellt würde. Hier zu Frankfurt hat seit heute Morgen eine Schwadron Darmst. Chevauxlegers gesattelt und stehen zugleich 2 reitende Geschütze fertig, weiterer Befehle gewärtig. Zu welchem Zwecke ist noch nicht bekannt. — Reisende, welche die Straße von Sachsen her kommen, berichten, daß die ganze Heerstraße von **Preußischen Truppen** wimmelt. Von morgen an werden täglich mehrere Regimenter in unserer Nähe eintreffen. Ein bei dem Kurhessischen Orte **Bergen**, oberhalb Frankfurt, unweit des Mains, Offenbach gerade gegenüber abgestecktes **Lager** wird 30,000 Mann aufnehmen. Von den vom Niederrhein kommenden Truppen sind noch keine hier angelangt. Die Mecklenburger liegen theils in Mainz, theils auf den benachbarten Ortschaften.

Frankfurt a. M., den 29. Mai. Die sehr ansehnliche Truppenmasse, welche im Verlaufe der nächsten Zeit zwischen Main und Neckar und am Mittelrheine zusammengezogen wird, soll dem Vernehmen nach in zwei Haupt-Korps zerfallen. Das eine derselben, unter dem Ober-Kommando des General-Lieutenants v. Peucker, wird sich auf Frankfurt als seine Operationsbasis lehnen und das andere, unter dem Oberbefehl des Generals v. Holleben, sich auf Kreuznach stützen, um von hier aus die Richtung seiner Bewegungen zu erhalten. Die Stärke dieser beiden Operationskorps soll sich auf circa 60,000 Mann ausdehnen und die Bestimmung haben, gegen die Aufstände im Großherzogthum Baden und der Rheinpfalz nach Verhältniß der Sachlage einzuschreiten. Bei der Peuckerschen Heeres-Abtheilung sollen auch flüchtige Badische Offiziere Anstellungen gefunden haben.

Im Laufe des heutigen Morgens soll die Stadt **Worms**, nachdem dieselbe von heute früh 4 Uhr an mehrere Stunden beschossen wurde, von Hessischen und Mecklenburger Truppen genommen und besetzt worden sein. Worms selbst war verbarrikadirt.

— Die in der Deutschen Zeitung mitgetheilte Nachricht von dem Entschlusse des Abgeordneten **Hans v. Raumer** (Sohns des Prof. Karl v. Raumer zu Erlangen), in Schleswig-Holstein oder in Jütland in die Reihen der Kämpfenden zu treten, bekommt dadurch erst ihre eigenthümliche Bedeutung, wenn man hinzufügt, daß er während seiner Anwesenheit in Frankfurt seine Frau und sein einziges Kind verloren hat. Er hat hier dem Vaterlande auf eine reine redliche Weise gedient; er will es auch dort im Angesichte des Todes.

Karlsruhe, den 28. Mai. Diesen Morgen wurde der Rittmeister **Glaubitz** verhaftet; die Freischaaren sind dazu ausgezogen mit Stangen und Windlichtern. Er und seine Offiziere, Arzt und Thierärzte mit eingerechnet, sollten den Eid des unbedingten Gehorsams schwören. Sie verweigerten diesen Eid und wurden sofort entlassen, sollten aber durch Revers auf Ehrenwort sich verbindlich machen, gegen die provisorische Regierung nichts zu unternehmen, und als sie sich auch dazu nicht herbeiließen, brachte man sie als Gefangene nach Rastatt.

Mannheim, den 26. Mai. Wir erhalten heute aus Speyer die Nachricht, daß Bürger **Culmann** als **Gesandter der Rheinpfalz und Badens** nach Paris abgegangen ist. Die Bürger **Didier** und **Karl Blind** sind demselben als Gesandtschafts-Sekretaire beigegeben worden; ersterer von Rheinbaierischer, letzterer von Badischer Seite.

Ausland.

Frankreich.

Paris, den 28. Mai. **Gesetzgebende Versammlung.** Dieselbe wird um 12 Uhr eröffnet. Der Anblick der Versammlung ist ernst und ruhig. Den Präsidentenstuhl nimmt der achtzigjährige Keratry, ein Mitglied der ehemaligen liberalen Kammer-Opposition aus der Restaurationszeit, ein. Unter den Schriftführern erblickt man Commissaire in seiner Soldaten-Uniform; Boichot und Rattier, ebenfalls in Soldaten-Uniform, sitzen auf dem Gipfel des Berges. Von alten Notabilitäten bemerkt man Bugeaud, Janvier, Broglie, Mathieu, de la Redorte, Roger du Nord, Piscatori, Vatemenil und Andere. Ravez, der unter Karl X. den Vorsitz in der Kammer führte und nach Keratry das älteste Mitglied ist, fehlt noch. Dagegen ist Changarnier in der großen General-Uniform auf seinem Platze, den er seit fünf Wochen, ungeachtet aller Herausforderungen vom Berge, nicht mehr besucht hatte. Die Gerüchte, daß Sozialisten aus der Provinz in rother Schärpe und in Blousen erscheinen würden, stellen sich als leere Erfindungen heraus. Alle sind sehr ernst und ehrsam gekleidet. Im Ganzen mögen etwa zwischen 5 — 600 Mitglieder anwesend sein. Im Saale wird erzählt, daß sich eben zahlreiche Volkshaufen in der Rue de Bourgogne und auf dem Brückenplatze sammeln. Viele Deputirte gehen auf die große Treppe, um von dort aus die Bewegungen des Volkes zu beobachten. Die Massen sind ziemlich aufgeregt. Der Ruf: Es lebe die Amnestie! Es lebe die Republik! wird häufig vernommen. Changarnier entfernt sich aus dem Saale, um militairische Befehle zu ertheilen. Bald darauf, ungefähr um 1 Uhr, erklärt Keratry die Sitzung für eröffnet. Stille. „Meine Herren Repräsentanten der ersten gesetzgebenden Versammlung der Französischen Republik!" beginnt der Vorsitzende, „der Himmel, indem er meinem Leben eine längere Dauer anwies, als dies gewöhnlich der Fall ist, und das Stimmrecht meiner braven Mitbürger, der Wähler des Departements Finistère, die mich dreißig Jahre lang mit ihrem Mandat beehrten, berufen mich dazu, die ersten Arbeiten der Versammlung zu leiten. Ich fühle alle Pflichten, die mir dieses Amt auflegt. Ich will versuchen und ich hoffe, daß es mir mit Ihrem Eifer und der Beihülfe des Büreau's gelingen wird, diese Versammlung zu konstituiren und zu regularisiren, so wie ihr Beamte zu geben, welche über Erfüllung ihres Reglements wachen. Zunächst werden wir die Abtheilungen durchs

Loos ziehen und dann zur Prüfung der Vollmachten schreiten. Die Protokolle liegen bereit. Dann zieht sich die Versammlung in die Abtheilungen zurück, von wo sie heute schwerlich zu öffentlicher Sitzung zurückkehren dürfte.

— Aus Rom sind auf dem gewöhnlichen Wege Nachrichten bis zum 20. Mai eingegangen. Die Sitzung der Römischen Constituante vom 19ten zog sich bis Mitternacht hin. In ihr wurden die Anträge, die das Pariser Kabinet durch Lesseps gemacht, verhandelt und verworfen. Diese Anträge lauteten: „Artikel 1. Die Französische Republik nimmt Rom unter ihren Schutz. Artikel 2. Die Französischen Soldaten werden in Rom als Brüder empfangen. Artikel 3. Die Bevölkerung des ehemaligen Kirchenstaats soll sich wiederholt und frei aussprechen, welche Regierungsform sie sich geben wolle." In Folge des Votums, welches diese Artikel verwarf, sollte der Kampf zwischen den Römern und Franzosen am 21. Mai von neuem beginnen. Garibaldi verfolgt die Neapolitaner, man glaubt aber, er werde wohl zurückgerufen werden, um Rom gegen Oudinot's Truppen zu vertheidigen. König Ferdinand war von Velletri nach Neapel zurückgekehrt. Ein Turiner Blatt vom 24. Mai meldet, daß ihm eben zwei Florenttnische Journale mit folgender Nachricht zugingen: „Reaction in Rom in gemäßigtem Sinne. Einzug der Franzosen. Verhaftung Joseph Mazzini's." Man bezweifelt jedoch die Authentizität dieser letzten Nachrichten, weil man wissen will, das Barrotsche Ministerium habe telegraphische Depeschen aus Rom bis zum 24sten, die es gewiß zu veröffentlichen sich beeilt haben würde, wenn sie solchen Inhalts wären.

— Der heutige Moniteur enthält das gestern angenommene Dankvotum an das Heer und die Bürgerwehr. Die übrigen Dekrete haben kein allgemeines Interesse, mit Ausnahme des die Leiche Carnots von Magdeburg zurückfordernden, wodurch ihm auch hier ein Denkmal errichtet werden soll.

— Der Friede zwischen Oesterreich und Sardinien wird, unter Vermittelung von Frankreich und England, nun endlich abgeschlossen werden. Beide Mächte haben die Kriegsforderung, im Wege des Schiedsspruchs, auf 80 Mill. herabgesetzt, während Oesterreich 100 Mill. gefordert, und Sardinien 60 Mill. geboten hatte. Uebrigens ist dieser Schiedsspruch von Oesterreich nicht begehrt worden, und daher für letzteres auch nicht bindend, es wird sich jedoch fügen.

Niederlande.

Haag, den 28. Mai. Die Abgeordneten des Niederländischen Ausschusses der Spanischen Staatsgläubiger (welche Abgeordnete zugleich die Interessen der Berliner und Pariser Inhaber von Span. Staatspapieren wahrnehmen) hatten bereits Audienz bei der Königin von Spanien und Besprechungen mit deren Ministern. Der Spanische Finanzminister hat einen eignen Kommissar zur Verhandlung mit den Eingangs gedachten Abgeordneten ernannt.

Schweiz.

Bern, den 26. Mai. Am dritten Tage endlich, nachdem gegen vierzig Redner die Frage der Militair-Capitulationen von allen Seiten beleuchtet hatten, gelang es dem Präsidenten, eine Abstimmung möglich zu machen, nur — weil die Hitze des Tages, das Aufregende der Diskussion ihre Gegenwirkung in der Ermattung gefunden. Mehrere Theile der Abstimmung wurden durch Namensaufruf vorgenommen — ein Verfahren, daß in der Schweiz von besonderer Wirkung auf das Volk ist. Der Beschluß ist folgender: 1) Die Militair-Capitulationen sind mit der Würde und Ehre der Eidgenossenschaft unverträglich erklärt. — 2) Der Bundesrath wird eingeladen, beförderlich die geeigneten Unterhandlungen zu pflegen, um eine Auflösung der noch bestehenden Militair-Capitulationen zu erzielen zu suchen und über die daherigen Ergebnisse Bericht, so wie angemessene, sachbezügliche Anträge der Bundesversammlung vorzulegen. — 3) Der Bundesrath ist ferner beauftragt, die Auflösung der Militair-Capitulationen sofort auszusprechen und zu vollziehen, wenn Gefahr vorhanden ist, daß die Schweizer Truppen in Neapel zur Intervention gegen einen fremden Staat gebraucht werden sollten. — 4) Alle Werbungen für fremden Militairdienst sind im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft untersagt.

Dieser Beschluß wurde mit 60 gegen 37 Stimmen gefaßt. Bei der Abstimmung, die während einer feierlichen Stille vorgenommen wurde, bemerkte man hochgefeierte Namen, wie die des Generals Dufour, der Obersten Gmür, Ziegler und Anderer, gegen obigen Beschluß, während nicht minder bewährte Krieger, wie die Obersten Bernold, Siegfried, Anderegg und Andere, dafür stimmten.

Italien.

Die Nachrichten aus Rom gehen bis zum 17. Mai. An jenem Tage verkündigte das Triumvirat durch ein Dekret die Einstellung der Feindseligkeiten zwischen der Römischen Republik und den Franzosen. Ueber die Verhandlungen haben weder Italienische noch Französische Blätter bestimmte und zuverlässige Angaben. — In der Nacht vom 16. auf den 17. Mai erhielten die Römer einen Zuzug von 5000 Mann aus den Provinzen unter dem Obersten Mezzacappa; am Abend des 16ten rückte eine Abtheilung von 12,000 Mann aus, wie es hieß, um die Neapolitaner bei Albano anzugreifen. — Bologna ist am 18. Mai in Belagerungs-Zustand erklärt worden. Die Presse ist der Censur unterworfen, politische Vereine und Versammlungen sind verboten, Freicorps aller Art aufgelöst, die Bürgergarde außer Thätigkeit gesetzt und die Ablieferung von Waffen und Munition verlangt. — Die Wegweisung der Französischen Fregatte, welche im Hafen von Ancona Anker geworfen hatte, durch den Präfekten der Stadt soll veranlaßt haben, daß dem Commandanten der Französischen Flotille von seiner Regierung der Befehl zugegangen ist, seine Stellung bei Ancona zu nehmen, nöthigenfalls mit Gewalt. — Die „Gazzetta Piemontese" vom 22. Mai erklärt die durch die Oppositions-Journale ausgestreuten Gerüchte von bevorstehendem Abschlusse eines Offensiv- und Defensiv-Bündnisses zwischen Oesterreich und Piemont für ungegründet und führt sie auf die Absicht der besagten Blätter zurück, durch Aufregung von Volk und Heer die Verlegenheiten des Landes zu erhöhen.

Turin den 22. Mai. Gestern wurde die Entscheidung des Kassationshofes über den Rekurs des Generals Ramorino veröffentlicht. Der Kassationshof hat den Waffenstillstand für Kriegszeit erklärt, hat somit den Rekurs verworfen und den General zur Tragung der Kosten verurtheilt. Eine Bittschrift, welche Verwandte von Ramorino noch gestern Abend der Königin zustellen ließen, blieb ohne Erfolg, und so wurde denn heute Morgen um 6 Uhr das Urtheil des Kriegsgerichts vollstreckt. Die ganze Garnison war auf dem Exerzierplatze aufmarschirt und bildete ein Viereck, dessen eine Seite offen war. Ramorino kam in einem Wagen, von zwei Priestern begleitet, aus der Citadelle nach dem Platz. Dort stieg er aus, und mit festem Schritt trat er in die Mitte der Truppen. Der Auditeur verlas noch einmal das Urtheil, worauf Ramorino sich zu dem Stabsmajor, welcher mit der Vollstreckung des Urtheils beauftragt war, wandte, und mit bewegtem aber festem Ton noch einmal seine Unschuld betheuerte. „Ich habe nie einen andern Gedanken gehabt, sagte er, als den an mein Vaterland. Man hat mich verurtheilt, aber ich hoffe, daß die Geschichte dereinst mir wird Gerechtigkeit widerfahren lassen. Ich sterbe unschuldig!" Dann dankte er den Priestern für ihren Beistand und umarmte sie. Sechs Grenadiere traten vor. Ramorino warf seinen Hut beiseite und, die Brust entblößend, rief er den Grenadieren zu: »Soldats, faites votre devoir!« Die Soldaten rückten bis auf sechs Schritt vor, und auf das Kommando „Feuer!" stürzte Ramorino nieder. Vier Kugeln hatten ihm die Brust durchbohrt, zwei den Kopf über und unter dem rechten Auge.

Aus Rom (20. Mai) noch keine Entscheidung. Der Einzug der Oesterreicher in Florenz erfolgte, neueren Blättern zufolge, am 21. Mai. Livorno, heißt es, werde bald wieder von den Oesterreichern geräumt werden. Turin, den 24. Mai. Die Krankheit des Königs hat sich verschlimmert. Die amtliche Gazetta Piemonte widerspricht ausdrücklich dem Gerüchte von einem zwischen Sardinien und Oesterreich abzuschließenden Bündniß.

— Der Britische Consul in Livorno soll Guerrazzi, der als Gefangener dorthin geschickt worden war, unter seinen Schutz genommen haben, worauf derselbe sich auf einem Englischen Kauffahrer einschiffte. — Der König von Sardinien hat die Regierungsgewalt während seiner Krankheit provisorisch seinem Bruder, dem Herzoge von Genua, übertragen. Der Minister-Präsident M. d'Azeglio soll der Französischen Regierung einen Vorschlag zur Bildung eines Offensiv- und Defensiv Bündnisses zwischen Frankreich und Piemont gemacht haben, besonders zu dem Zwecke, den harten von Oesterreich gestellten Forderungen Widerstand leisten zu können. Er soll deßhalb das Einrücken Französischer Regimenter in Savoyen verlangt und auf eine hierauf vom Französischen Ministerium erhaltene ausweichende Antwort sein Gesuch dahin modificirt haben, daß er bat, man möge 12- — 15,000 Mann bei Spezzia landen und sich mit den 6 bis 7000 Lombarden, die bisher in Piemontesischen Diensten waren, vereinigen lassen. Diese Demonstration werde hinreichen, die Oesterreicher zur Räumung von Alessandria zu bewegen. — Der ernstliche Angriff auf Venedig sollte am 20. beginnen. Der von General Haynau an die fremden Consuln gerichteten Aufforderung, sich vor diesem Tage zurückzuziehen, wollten, wie es hieß, mehrere derselben, unter andern der Französische, Hr. Vasseur, nicht Folge leisten. Man hoffte, in Folge in Wien gethaner Schritte, freie Kommunikation neutraler Schiffe mit Venedig zu erlangen. Hr. Relvèze soll Anstalten getroffen haben, im Falle der Uebergabe der Stadt, außer seinen Landsleuten die am meisten compromittirten Venetianer nach Corfu oder Malta zu bringen. An Lebensmitteln ist in Venedig kein Mangel, da die Oesterreichische Flotte bis jetzt nicht im Stande gewesen ist, die Zufuhr derselben abzuschneiden.

Rußland und Polen.

St. Petersburg, den 21. Mai. Die Nacht vom 8. auf den 9. Mai war für die höheren Klassen der Petersburger Welt eine Schreckensnacht. Ohne Ahnung davon wurden Söhne der angesehensten Familien nächtlich von Polizei und Gensd'armen überfallen, aus den Armen der Ihrigen gerissen und sind seitdem — verschwunden. Das Gerücht mag die Anzahl der auf diese Weise vorgenommenen Verhaftungen übertreiben, zumal da es natürlich Niemand wagt, über die Angelegenheit noch zu sprechen; aber die ängstliche Gewitterschwüle, die seitdem über uns lagert, ist nicht zu ertragen. Als zuverlässig kann ich Ihnen berichten, daß die Anzahl der Verhafteten in Petersburg die Zahl 100 überschreitet, Manche geben dieselbe auf 200 und 300 an. Die „Verschwörung", welche dieser Maßregel zu Grunde liegen soll, wird als eine kommunistisch-sociale bezeichnet, jedoch nach den mir zum Theil bekannten Persönlichkeiten, welche von dem Zorne des Selbstherrschers betroffen sind, kann dieselbe nur einen sehr gemäßigten politischen Charakter gehabt haben. Unter den Verhafteten befinden sich namentlich Gardeoffiziere und junge Adelige, welche im Ministerium des Innern und im Departement der Diplomatie angestellt waren. — Bis heute ist unsere Flotte noch nicht eingelaufen; dieselbe wird noch ausgerüstet und kann erst in etwa 8 Tagen segelfertig sein. (L. Z.)

Kirchen-Nachrichten für Posen.

Sonntag den 3. Juni c. werden predigen:
Ev. Kreuzkirche. Vm.: Herr Prediger Friedrich. — Nm.: Herr Ober-Pred. Hertwig.
— Den 7. Juni: Vm.: Herr Ober-Prediger Hertwig.
Ev. Petrikirche. Vm.: Hr. Cons.-Rath Dr. Siedler.
Garnisonkirche. Vm.: Herr Candidat Dr. Coßmann.
In den Parochieen der genannten Kirchen sind in der Woche vom 25. bis 31. Mai 1849:
Geboren: 5 männl., 3 weibl. Geschlechts.
Gestorben: 7 männl., 5 weibl. Geschl.
Getraut: 3 Paar.

Markt-Bericht.

Berlin, den 30. Mai.

Am heutigen Markt waren die Preise wie folgt: Weizen nach Qualität 54—60 Rtlr. Roggen loco und schwimmend 25—$26\frac{1}{2}$ Rthlr., pr. Mai/Juni 25 Rtblr. bez., Juni/Juli 25 Rthlr. bez., Juli/August 26 Rtlhr. bez., Septb./Okt. 27 Rthlr. bez. und Br. Gerste, große loco 21—23 Rthlr., kleine 20—22 Rthlr. Hafer loco nach Qualität $14\frac{1}{2}$—17 Rthlr. Erbsen, Kochwaare 26—28 Rthlr., Futterwaare 25—27 Rthlr. Rüböl loco $13\frac{3}{4}$ Rthlr. bez. u. Br., $13\frac{2}{3}$—$\frac{7}{12}$ G., pr. Mai $13\frac{7}{12}$ Rthlr. Br., $13\frac{1}{2}$ G., Mai/Juni $13\frac{1}{2}$ Rthlr. Br., $13\frac{1}{3}$ G., Juni/Juli $13\frac{1}{3}$ Rthlr. Br., $13\frac{1}{6}$ G., Juli/August $13\frac{1}{6}$ Rthlr. Br., $13\frac{1}{12}$ G., August/Septbr. 13 Rthlr. Br., $12\frac{7}{8}$ G., Sept./Okt. $12\frac{3}{4}$ Rthlr. Br., $12\frac{2}{3}$ G. Okt. Nov $12\frac{2}{3}$ Rthlr. Br., $12\frac{7}{12}$ G. Leinöl loco 10 Rthlr. Br., $9\frac{3}{4}$ G. Lief. $9\frac{3}{4}$ Rthlr. Br., Mohnöl $18\frac{3}{4}$ a $18\frac{1}{2}$ Rthlr., Hanföl 13 a $12\frac{1}{2}$ Rthlr., Palmöl $14\frac{1}{2}$ a $14\frac{1}{4}$ Rthlr., Südsee-Thran $11\frac{1}{2}$ a $11\frac{1}{4}$ Rtlr.

Spiritus loco ohne Faß $15\frac{1}{4}$ Rthlr. bez., pro Mai/Juni dto., Juni/Juli $15\frac{1}{2}$ Rthlr. Br., $15\frac{1}{4}$ G., Juli/Aug. 16 Rthlr. Br., $15\frac{3}{4}$ G., Aug./Sepe. $16\frac{1}{2}$ Rthlr. Br., $16\frac{1}{4}$ G.

Druck und Verlag von W. Decker & Comp. in Posen.
Verantw. Redakteur: C. Hensel.